



ZÜRCHER HEIMATSCHUTZ ZVH

Eichstrasse 29
8045 Zürich

T 044 340 03 03
F 044 340 03 35

www.heimatschutz-zh.ch
info@heimatschutz-zh.ch

Postfinance 80-2755-2
IBAN CH15 0900 0000 8000 2755 2

Zürich, den 20. Juni 2014

Medienmitteilung

Erfolg für Zürcher Heimatschutz und Verein Pro Uetliberg

Uetliberg-Hotelier unterliegt erneut vor dem Bundesgericht

Der Eigentümer des Hotels auf dem Uetliberg muss die ohne Baubewilligung erstellten Wintergärten definitiv abbrechen. Die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts hat mit Entscheid vom 4. Juni 2014 die Beschwerde der Hotel Uto Kulm AG gegen den Abbruchbefehl für die verglaste Rondo- und die Südterrasse etc. abgewiesen. Der Zürcher Heimatschutz ZVH als Beschwerdegegner und der Verein Pro Uetliberg begrüßen den Entscheid.

Nachdem das Bundesgericht im März bereits gegen eine Gartenwirtschaft und eine Lounge auf dem Vorplatz entschieden hatte, unterlag die Hotel Uto Kulm AG jetzt auch im zentralen Verfahren um die unrechtmässig erstellten Bauten im Terrassenbereich. Mit Entscheid vom 4. Juni 2014 wies die I. öffentlich-rechtliche Abteilung des Bundesgerichts die Beschwerde der Hotelbetreiberin gegen das Urteil der Vorinstanz ab. Das Zürcher Verwaltungsgericht hatte im Juli 2013 den Abbruch der ohne Baubewilligung errichteten Glasaufbauten bei der Rondo- und der Südterrasse etc. verfügt und angedroht, andernfalls den Abbruch auf Kosten der Hotelbetreiberin selber zu veranlassen.

Das Bundesgericht schützt den Entscheid der Vorinstanz vollumfänglich. Das Gericht weist auch den Vorwurf der Beschwerdeführerin zurück, ein Abbruch sei unverhältnismässig und verletze den Grundsatz von Treu und Glauben. «Eine Berufung auf den guten Glauben fällt nur in Betracht, wenn die Bauherrschaft annehmen durfte, sie sei zur Bauausführung oder Nutzung berechtigt», hält das Bundesgericht in seinem Entscheid fest. Die Beschwerdeführerin aber habe die baulichen Massnahmen vorgenommen, «ohne vorher ein Baugesuch zu stellen», obwohl sie habe wissen müssen, «dass die Überdachung bewilligungspflichtig ist». Die Wiederherstellung des baurechtskonformen Zustands sei nur durch den Abbruch der illegalen Bauten möglich. Damit brachte das Bundesgericht unmissverständlich zum Ausdruck, dass der Schutz der Rechtsgleichheit und die Einhaltung der baulichen Ordnung mehr Gewicht als Partikularinteressen haben.

Der Zürcher Heimatschutz ZVH als Beschwerdegegner und der Verein Pro Uetliberg begrüßen den Entscheid. «Endlich hat das Bundesgericht jetzt auch im Hauptpunkt entschieden. Dass die Glasterrassen unrechtmässig erstellt worden sind, war schon lange klar. Höchste Zeit, dass sie jetzt abgerissen werden», sagt ZVH-Präsident Thomas M. Müller. «Ich wünsche für alle, denen der Uetliberg auch am Herzen liegt, dass jetzt endlich wieder etwas Ruhe einkehren kann auf dem Zürcher Hausberg.»